

Aachen, 28.10.2021

Liebe Eltern,

soeben erhielten wir erneut eine Schulmail, die wir Ihnen mit den wichtigsten Auszügen weiterleiten:

„[...] Die Landesregierung hat beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit Beginn der zweiten Schulwoche nach den Herbstferien aufzuheben. Dies erscheint unter Würdigung aller Umstände – insbesondere der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „normalisierten“ Schulbesuchs – zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Konkret bedeutet dies:

- Die Coronabetreuungsverordnung wird ab 2. November 2021 für Schülerinnen und Schüler **keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen** mehr vorsehen, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf **festen Sitzplätzen** sitzen.
- Die Maskenpflicht entfällt auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in **Offenen Ganztagschulen**, für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einem **festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten**.
- Das Tragen von **Masken auf freiwilliger Basis** ist weiterhin zulässig.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder **verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske**. Davon abgesehen bleibt es bei den bereits bekannten Ausnahmen von der Maskenpflicht im Schulgebäude, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung.
- Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal **entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum**, solange ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird. [...]
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- **Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird einen modifizierten Erlass zu den Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen schaffen. Die wichtigste Neuregelung daraus ist:

Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein **Infektionsfall** auf, ist die **Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken**. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen. [...]

Ein solches Vorgehen ist vertretbar, wenn die eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Lüften und Einhalten der Hygieneregeln auch weiterhin konsequent umgesetzt werden. Dieser Reihe von – zum Teil sehr aufwändigen – Schutzmaßnahmen, vor allem aber auch dem umsichtigen Verhalten aller Verantwortlichen in unseren Schulen, ist zu verdanken, dass ein Verzicht auf die Maskenpflicht im Unterricht möglich ist.

Nach unseren Erfahrungen der 1. Schulwoche nach den Herbstferien (2 positive Pools am Standort Richterich) und den rasant steigenden Infektionszahlen **empfehlen wir als Schule** auch nach Rücksprache mit unserer Schulpflegschaftsvorsitzenden Frau Wolter **ausdrücklich weiterhin das freiwillige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zum Schutz Ihres Kindes!**

Mit freundlichen Grüßen

Claudia von den Hoff (komm. Schulleiterin)